



Eine Lizenz für Fahrten über Grenzen

Warum Kleintransporteure im grenzüberschreitenden Verkehr ab 21. Mai eine Befähigung brauchen. Die Antworten und alle Fakten dazu.

11.05.2022, 16:16



© ADOBESTOCK, BJÖRN WYLEZICH

Die neuen EU-Lizenzen sichern die Kleintransporteure im grenzüberschreitenden Verkehr rechtlich ab.

Die EU sorgt für eine Verschärfung der Bestimmungen für Kleintransporteure von 2,5 bis 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr. Ab 21. Mai braucht diese Gruppe eine EU-Lizenz. Diese wird nur dann vergeben, wenn der Nachweis einer Befähigungs- bzw. Konzessionsprüfung (die gleiche wie beim konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe) vorliegt und Eigenkapital in mindestens folgender Höhe verfügbar ist:

- 1.800 Euro für das erste genutzte Fahrzeug und
- 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug.

Unternehmer, die ihr Kleintransport-Gewerbe bereits zehn Jahre und länger ausüben, dürfen laut Petra Bucher, Branchensprecherin der Kleintransporteure, mit einer Erleichterung rechnen: „Sie müssen keine Befähigungsprüfung ablegen, sehr wohl aber die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.“ Kleintransporteure, die noch keine zehn Jahre grenzüberschreitend unterwegs sind, müssen daher eine Prüfung ablegen, um eine

Konzession und EU-Lizenzen zu bekommen. Bucher kämpft dabei mit der WKO für die bereits bestehenden Kleintransporteure um eine erleichterte Prüfung, weil doch Profis im Einsatz sind: „Ich rechne aber nicht mit einer Entscheidung vor 20. Mai.“

Neugründer werden, falls die Erleichterung kommt, nicht da- runterfallen und gleich die Befähigungsprüfung fürs konzessionierte Güterbeförderungsgewerbe machen müssen.

Achtung: Die EU-Verordnung gilt bereits seit 21. Februar 2022 und hat die Übergangsfrist bis 21. Mai. Daher wird zwar aktuell nur kontrolliert, aber noch nicht gestraft. Ab dem Stichtag wird es aber ernst.

Notlösung ist möglich

Als Notlösung bleibt die Variante, bis zur erfolgreich abgelegten Prüfung einen gewerberechtlchen Geschäftsführer zu bestellen. Wie gesagt, die neuen Bestimmungen betreffen nur solche Unternehmer, die im grenzüberschreitenden Verkehr unterwegs sind. Für innerstaatliche Kleintransporteure bleibt alles beim Alten, das heißt, es bleibt ein freies Anmeldegewerbe. Sie dürfen sich daher auch zurücklehnen, wenn es um den 1. Juli 2026 geht. Denn ab diesem Stichtag ist in Kleintransportern im grenzüberschreitenden Verkehr der Einbau eines Tachografen (Smart Tacho 2) verbindlich vorgeschrieben. Dann müssen, gleich wie mit dem Lkw über 3,5 t hzG, die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden. Petra Bucher quittiert das Mobilitätspaket der EU für die betroffenen Unternehmer mit großer Zustimmung: „Damit können wir die schwarzen Schafe endlich überholen.“

Das könnte Sie auch interessieren



Hürden auf dem Weg zum Eigenheim

Mit steigenden Baukosten, höheren Zinsen und strengeren Kreditvergabe-Regeln wird Eigentum schwerer zu finanzieren. [➤ mehr](#)



Wann die Zinsen wieder steigen

Die Spar-Bilanz zum Weltspartag: Trotz Rekordinflation legen die Steirer noch immer viel Geld auf die hohe Kante. Zuversicht gibt es bei der Zinsentwicklung. [➤ mehr](#)



Urheberrecht: Ein Dschungel mit Fallstricken

Die Kreativbranche lebt vom geistigen Eigentum. Doch beim Urheberrecht lauern Fallen. Wie man sich absichern kann. [➔ mehr](#)